



durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht N o l l ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. S c h l a f ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht K ö n t o p p ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. H a h n ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht A l b e r s

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan 060.01.07/1 "Franz-Liszt-Straße" Teilplan 1 (Satzungsbeschluß vom 10. Dezember 1984) wird insoweit für nichtig erklärt, als er die Grundstücke der Antragsteller (Parzelle 232 der Antragsteller Hoener und Lewecke, Parzelle 236 des Antragstellers Böhmer, Parzelle 149 der Antragstellerin Kracht und Parzelle 237 der Antragstellerin Starke) als Gemeinbedarfsfläche festsetzt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### T a t b e s t a n d :

Die Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken, die in Flur 5 der Gemarkung Lemgo in der Kernstadt der Antragsgegnerin gelegen sind. Die nähere Umgebung ist vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Außerdem befinden sich in der Nachbarschaft die Anlagen des Marianne-Weber-Gymnasiums und der Hauptschule II (Wallschule). Die letztere Schule soll aufgrund des Ratbeschlusses vom 16. Dezember 1985 zum Ende des Schuljahres 1985/1986 geschlossen werden. Ihre Anlagen sollen künftig als Oberstufenzentrum für die beiden vorhandenen Gymnasien genutzt werden. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten für die Schließung steht noch aus. Die Grundstücke der Antragsteller zu 1. bis 5. grenzen unmittelbar an das vorhandene Schulgelände an. Der Bebauungsplan 060.01.07/1 "Franz-Liszt-Straße" Teilplan 1 der Antragsgegnerin, der Gegenstand des vorliegenden Normenkontrollverfahrens ist, weist diese Grundstücke als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" aus. Ferner

weist

weist der Plan das Grundstück Gemarkung Lemgo Flur 5, Flurstücke 239, 241 der Frau Blübaum, der bisherigen Antragstellerin zu 6., als Flächen für Versorgungsanlagen mit den Planzeichen für "Abwasser" und "Hauptabwasserleitungen" sowie dem Vermerk "Regenüberlaufbecken" aus.

Der Bebauungsplan ist in folgendem Verfahren zustande gekommen: Der Rat der Antragsgegnerin beschloß am 20. Juli 1981 die Planaufstellung und am 30. Mai 1983 die öffentliche Auslegung des in der Folgezeit erarbeiteten Entwurfs. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte am 26. Juli 1983. Die Träger öffentlicher Belange wurden ab 2. August 1983 beteiligt. Am 10. August 1983 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs bekanntgemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 22. August bis 23. September 1983. In seiner Sitzung vom 10. Dezember 1984 entschied der Rat der Antragsgegnerin über die erhobenen Anregungen und Bedenken und beschloß den Bebauungsplan als Satzung. Der Regierungspräsident Detmold erteilte mit Verfügung vom 23. Januar 1985 seine Genehmigung. Die Genehmigung wurde am 11. Februar 1985 unter Beifügung eines Hinweises im Sinne des § 155 a Abs. 1 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Mit ihrem am 1. Juli 1985 gestellten Normenkontrollantrag machen die Antragsteller im wesentlichen geltend: Bei der Planaufstellung sei insofern gegen §§ 30 Abs. 1, 23 Abs. 1 GO NW verstoßen worden, als das Ratsmitglied Frau Haehner-Rügge - obwohl mit dem Stadtdirektor verheiratet - mit abgestimmt habe. In der Sache selbst sei gegen das Abwägungsgebot verstoßen worden. Nach Äußerungen von Ratsmitgliedern habe der angefochtene Plan den Zweck, Ruhe zu schaffen, insbesondere das Bauvorhaben des Antragstellers zu 1. wirkungsvoll zu verhindern, nicht aber Enteignungen zu ermöglichen. Außerdem verfolge die Ausweisung von Erweiterungsflächen für das Schulgelände das Ziel, nachträglich die Voraussetzungen für die Gewährung von Landesmitteln zu schaffen.

Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan O60.01.07/1 "Franz-Liszt-Straße" Teilplan 1 der Antragsgegnerin (Satzungsbeschuß vom 10. Dezember 1984) insoweit für

ungültig

ungültig zu erklären, als er die Grundstücke der Antragsteller (Parzelle 232 der Antragsteller [REDACTED] Parzelle 236 des Antragstellers [REDACTED] Parzelle 149 der Antragstellerin [REDACTED] und Parzelle 237 der Antragstellerin Starke) als Gemeinbedarfsfläche ausweist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie erwidert im wesentlichen: Ein Mitwirkungsverbot im Sinne von § 23 Abs. 1 GO NW habe nicht bestanden. Gegen das Abwägungsgebot sei nicht verstoßen worden. Die Stadt habe durch die Aufstellung des angefochtenen Bebauungsplans ihre berechtigten Interessen an einem geordneten Schulbetrieb sicherstellen wollen. Sie habe sich aufgrund der zentralen Lage der Wallschule innerhalb des Stadtgebietes und der daraus resultierenden guten Schulwegsituation dafür ausgesprochen, die Wallschule als Hauptschule zweizügig mit einer Schülerzahl von rund 300 Schülern weiterzuführen. Der geordnete Schulbetrieb erfordere eine angemessene Bewegungsfläche für die Schüler, die durch Richtlinie des Kultusministers auf 25 qm pro Schüler festgesetzt sei. Auch wenn diese Richtlinie nur verwaltungsinternen Charakter habe, sei sie jedoch im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung das Verfahren der Antragstellerin Blübaum abgetrennt. Das abgetrennte Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 11a NE 2/86 weitergeführt.

Der Senat hat Beweis darüber erhoben, wie der Flächenbedarf einer Hauptschule zu ermitteln ist und wie der Fortbestand der Hauptschule II (Wallschule) in Lemgo 1984/1985 zu beurteilen war, durch Vernehmung des Stadtamtsrats Gehle als Zeugen. Wegen des Beweisergebnisses wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Wegen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und der beigezogenen Planaufstellungsunterlagen der Antragsgegnerin ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 47 VwGO zulässigen Normenkontrollanträge sind begründet.

Die von den Antragstellern beanstandete Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf ist nichtig, weil sie auf einem - im Hinblick auf § 155 b Abs. 2 Satz 2 BBauG erheblichen - Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BBauG) beruht. Der Rat der Antragsgegnerin hat das öffentliche Interesse an dieser Ausweisung und die widerstreitenden privaten Belange der Antragsteller insoweit fehlerhaft gewichtet, als er in seine Überlegungen nicht alle Umstände eingestellt hat, die nach Lage der Dinge einzustellen gewesen wären. Zweck der Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf war es, einen geordneten Schulbetrieb der bereits vorhandenen Hauptschule II (Wallschule) zu gewährleisten (vgl. die amtliche Begründung S. 4/5; siehe auch Zusatzbemerkung "Hauptschule II" im Kartenteil des Bebauungsplans). Im Hinblick auf diese konkrete Zielsetzung hätte der Rat die künftige Entwicklung der Schule und den hieraus resultierenden künftigen Flächenbedarf mit in seine Erwägungen aufnehmen müssen. Diese Notwendigkeit ergab sich bereits allgemein aus der Aufgabenstellung für die Bauleitplanung gemäß § 1 Absätze 1 - 6 BBauG, unter anderem die städtebauliche Entwicklung vorzubereiten. Besonderer Anlaß für eine zukunftsorientierte Betrachtung und Wertung bestand auch deswegen, weil die betroffenen Bürger im Rahmen der Beteiligung nach § 2 a Abs. 2 und 6 BBauG frühzeitig eingewendet hatten, daß das vorhandene Gelände angesichts der rückläufigen Schülerzahlen ausreichend sei. Aus den Planaufstellungsunterlagen ergibt sich jedoch, daß eine sorgfältige und umfassende Vorausschau nicht stattgefunden hat. Der Flächenbedarf der Wallschule ist nämlich nach dem Ist-Zustand eines zweizügigen Schulbetriebs mit insgesamt 12 Klassen bemessen worden. Dabei ist eine Klassenfrequenz von jeweils 33 Schüler zugrundegelegt worden. Die künftig

zu erwartenden tatsächlichen Schülerzahlen und das mögliche demnächstige "Schicksal" der Wallsschule sind nicht in den Blick genommen worden. Stattdessen hat sich der Rat an einem abstrakten "Klassenfrequenzrichtwert" orientiert, wobei er es ausdrücklich abgelehnt hat, "die schwankenden Schülerzahlen zugrunde zu legen" (vgl. Entscheidung über die Anregungen und Bedenken der "Bürgerinitiative Kuhgraben").

Durch diese schematisierende und zugleich statische Betrachtungsweise hat der Rat der Antragsgegnerin sich den Blick auf die sich bereits damals abzeichnende Problematik verstellt. Bereits im Zeitpunkt der Fassung des Satzungsbeschlusses (am 10. Dezember 1984) wurde die Hauptschule II nur noch von 292 Schülern - das sind durchschnittlich 24 Schüler pro Klasse - besucht (vgl. Bericht des Schul- und Kulturamtes der Antragsgegnerin vom 6. Dezember 1984, Beiakte II). Die Zahl entspricht nahezu auch dem derzeitigen Bestand. Darüber hinaus hat die Vernehmung des Zeugen Gehle ergeben, daß die Nachfrage nach Hauptschulen in Lemgo - wie auch ganz allgemein - seit längerem nachgelassen hatte. Die hieraus resultierenden Probleme sind bereits in den vergangenen Jahren von den zuständigen Stellen der Antragsgegnerin erkannt und erörtert worden. Gegenstand der Erörterungen ist möglicherweise bereits 1984 die Schließung einer der drei Hauptschulen gewesen. In diesem Zusammenhang ist im Frühjahr 1985 ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, das schließlich im September/Oktober 1985 vorgelegt wurde. Dieses Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß nicht alle drei in Lemgo bestehenden Hauptschulen lebensfähig seien und daß sich eine Schließung der Wallsschule empfehle. Diese Aussage, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, macht deutlich, daß der Rat im Dezember 1984 genügend Veranlassung hatte, sich Gedanken über den Fortbestand der Wallsschule zu machen. Auch wenn nach dem damaligen Erkenntnisstand noch nicht zwingend mit einer baldigen Schließung der Wallsschule gerechnet werden mußte, war die Schließung jedenfalls als eine von mehreren denkbaren Möglichkeiten in die Abwägung einzubeziehen. Die für die Gesamtsituation der Hauptschulen in Lemgo maßgeblichen Daten waren schon seit Beginn des Schuljahres 1984/1985 bekannt oder hätten dem Rat jedenfalls bekannt sein müssen. Trotzdem wurden diese Daten bis zum Abschluß des Planaufstellungsverfahrens (am 11. Februar 1985) nicht berücksichtigt. Insofern war

die vorgenommene Abwägung unvollständig.

Zumindest aber hatte der Rat angesichts der sich abzeichnenden Tendenzen Veranlassung zu prüfen, ob der Flächenbedarf der Schule nicht zurückhaltender zu veranschlagen war. Eine solche Prüfung ist jedoch unterblieben, weil der Rat die zu erwartende Klassenstärke noch einem "Richtwert" von jeweils 33 Schülern bemessen hat. Diese Zahl liegt in der Nähe der obersten Grenze der zulässigen Klassenstärke. Der durch Erlaß des Kultusministers des Landes NW festgesetzte Klassenfrequenzhöchstwert beträgt 35; der Mittel oder Richtwert, an dem sich der Rat möglicherweise ausrichten wollte, beträgt 28 Schüler. Abgesehen davon, daß diese Werte Zielvorgaben sind, die nichts über die tatsächliche Zahl der Schüler aussagen, ist nicht erkennbar, warum hier eine überdurchschnittlich hohe Klassenfrequenz veranschlagt worden ist. Bedenkt man, daß die tatsächliche Klassenstärke schon im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erheblich niedriger war und daß jedenfalls keine Anhaltspunkte für ein baldiges Ansteigen der Schülerzahlen gegeben waren, hätte es jedenfalls näher gelegen, sich an dem Frequenzmittelwert zu orientieren. Für die Annahme einer künftigen Klassenstärke von 33 Schülern findet sich keine realistische Grundlage. Der insoweit begangene Abwägungsfehler mag mit dadurch verursacht worden sein, daß der Rat sich gehalten fühlte, den vom Senat im Verfahren 11a NE 6/80 (teilweise) für nichtig erklärten früheren Bebauungsplan erneut aufzustellen, "damit den Rechtsanforderungen Genüge getan werden kann" (vgl. Begründung Seite 1). Das hat möglicherweise dazu beigetragen, daß die damals für nichtig erklärte Ausweisung unverändert in den neuen Bebauungsplan übernommen worden ist, ohne daß der aktuelle Flächenbedarf erneut und eingehender geprüft wurde.

Die dargestellten Abwägungsfehler sind gemäß § 155 b Abs. 2 Satz 2 BBauG erheblich. Sie sind offensichtlich, weil sich die fehlende Auseinandersetzung mit der künftigen Entwicklung der Wall-  
schule aus den schriftlichen Unterlagen über die Aufstellung des Bebauungsplans entnehmen läßt. Die Mängel haben das Abwägungsergebnis beeinflusst, denn es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, daß die Planung eine andere Richtung genommen hätte, wenn der Rat in seine Abwägung eingestellt hätte, daß die Schülerzahlen ihren niedrigen

niedrigen Stand auf absehbare Zeit behalten würden und daß eine Schließung der Wallschule in Betracht kam. Dann nämlich ist nicht auszuschließen, daß der Rat den Satzungsbeschluß bis zur Klärung des weiteren "Schicksals" der Schule zurückgestellt oder zumindest von einer Ausweisung größerer Erweiterungsflächen unter Inanspruchnahme privater Wohngrundstücke abgesehen hätte. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Erweiterung in jedem Falle geplant worden wäre, um gegebenenfalls den Flächenbedarf anderer Schulen - wie etwa der beiden Gymnasien - befriedigen zu können. Es ist durchaus denkbar, daß die Antragsgegnerin dieses Problem auf andere Weise, z.B. durch Erweiterung des Gebäudebestandes der Gymnasien, gelöst hätte. Insoweit hat der Zeuge Gehle bekundet, daß bereits an einen Ausbau des Marianne-Weber-Gymnasiums "gedacht" worden sei. Daß es der Antragsgegnerin inzwischen gelungen ist, einen sinnvollen Verwendungszweck für die ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen durch Nutzung als Oberstufenzentrum zu finden, schließt nicht aus, daß sie seinerzeit unter Umständen anders geplant hätte, wenn sie die mögliche Schließung der Hauptschule II in ihre Überlegung eingestellt hätte.

Nach alledem ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche nichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit ist - den gestellten Anträgen entsprechend - auf diese Ausweisung zu beschränken. Ein untrennbarer Regelungszusammenhang zu den übrigen planerischen Festsetzungen ist nicht ersichtlich, zumal der Bebauungsplan insoweit keine grundlegenden Veränderungen, sondern im wesentlichen eine Festschreibung des vorhandenen Bestandes vorsieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Noll            Dr. Schlaf            Köntopp            Dr. Hahn            Albers

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird für die Zeit bis zur Trennung des Verfahrens auf 120.000,-- DM, für die Zeit danach auf 100.000,-- DM festgesetzt.

Noll            Köntopp            Dr. Hahn            Albers

Ausgefertigt  
in Westf., den 18. Feb. 1995  
*Kühlmann*  
Verwaltungsamt